**Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19/Corona-Regelungen**

**Stand: 29.09.2022**

**Ambulante Pflege**

**Maskenpflicht und Testpflicht/ § 28b Absatz 1 Nummer 4 IfSG**

In den in § 28b Absatz 1 Nummer 4 genannten Einrichtungen oder Unternehmen dürfen in der Pflege nur Personen tätig werden,

* die eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen sowie
* mindestens dreimal pro Kalenderwoche einen Testnachweis nach § 22a Absatz 3 vorlegen.

Dies gilt für

* ambulante Pflegedienste,
* Ambulante Intensivpflegedienste, die in Einrichtungen, Wohngruppen
oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person erbringen

Es ist davon auszugehen, dass dies auch für SAPV-Dienste gilt

Ausgenommen sind: Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und auch ambulante Hospizdienste

Beschäftigte ambulanter Pflegedienste, ambulanter Intensivpflegedienste etc. (Personen, die in einer oder einem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Einrichtung oder Unternehmen tätig sind) und die ihre Tätigkeit von ihrer Wohnung aus antreten, können die Antigen-Tests zur Eigentestung auch ohne Überwachung zu Hause vornehmen (Selbsttestung „zu Hause“)

* Dies betrifft nur die Beschäftigten bzw. Personen, die dort tätig sind, nicht das Klientel oder Besucher
* Dies gilt im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023:

Inkrafttreten: 24.09.2022

**Maßnahmen zur Infektionsverhütung; Hygienepläne, Überwachung durch das Gesundheitsamt / § 35 Absatz 1**

Nach § 35 IfSG haben Absatz 1 Nr. 3 haben ambulante Pflegedienste, ambulante Intensivpflegedienste, die in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen etc. sicherzustellen,

* dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und der Pflegewissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden.
* Die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft oder der Pflegewissenschaft im Hinblick auf die Infektionsprävention im Rahmen der Durchführung medizinischer oder pflegerischer Maßnahmen wird vermutet, wenn jeweils die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe nach § 23 Absatz 1 beachtet worden sind.

Die ambulanten Pflegedienste etc. müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

* Die infektionshygienische Überwachung von ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege erbringen, erstreckt sich auch auf Orte, an denen die Intensivpflege erbracht wird.
* Es ist davon auszugehen, dass dies auch für SAPV-Dienste gilt.
* Ausgenommen sind: Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (und vermutlich auch ambulante Hospizdienste)

Nach § 23 Abs. 1 IfSG (neu) wird beim Robert Koch-Institut (RKI) eine Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe eingerichtet. Die Kommission erstellt Empfehlungen zur Prävention nosokomialer und weiterer Infektionen sowie zu betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Maßnahmen der Hygiene in Krankenhäusern, anderen medizinischen Einrichtungen und Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe.

Bei der Benennung der Mitglieder der KRINKO sind auch Mitglieder mit einer professionellen Kenntnis der Verhältnisse und Aufgaben in den Bereichen der Pflege- und der Eingliederungshilfe einzubeziehen. Für die Erarbeitung von Empfehlungen für Unternehmen und Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe soll eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet werden.

Die Zeitschiene der Arbeitsgruppe ist gegenwärtig nicht bekannt

**Im Gegensatz zur voll – und teilstationären Pflege gibt es für die ambulante Pflege und auch für ambulante Intensivpflege etc. keine Koordinierungsaufgaben im Bereich, Testen, Impfen und Unterstützung der Versorgung von Bewohnern mit antiviralen Therapeutika.**

Inkrafttreten: 17.09.2022

**Weitere Informationen für die ambulante Pflege, teilstationäre und vollstationären Pflege Verlängerung der gegenwärtigen pandemiebedingten Sonderregelungen im SGB XI und in der Akuthilfe für pflegende Angehörige**

* Verlängerung der Anzeigepflicht für zugelassene Pflegeeinrichtungen von COVID-19-bedingten Beeinträchtigungen der pflegerischen Versorgung gegenüber den Pflegekassen sowie Möglichkeit zur entsprechenden Abweichung von gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben bis einschließlich 30. April 2023. (§ 150 Abs. 1 SGB XI)
* Verlängerung der Regelungen zur Testkostenerstattung in § 150 Abs.2 und Abs.3 SGB XI
* Zur Sicherstellung der häuslichen Versorgung von pflegebedürftigen Personen werden die Absätze 5 (Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge bei Pflegegrad 2 bis 5), 5b (flexibler Einsatz des Entlastungsbetrags bei Pflegegrad 1) und 5d (pandemiebedingtes Pflegeunterstützungsgeld für bis zu 20 Arbeitstage) bis einschließlich 30. April 2023 verlängert.
* Ebenso werden die Vorschriften mit den pandemiebedingten Sonderregelungen für pflegende Angehörige im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz bis zum 30. April 2023 verlängert.
* § 9 Absatz 1 PflegeZG enthält das Recht, der Arbeit zur Bewältigung einer pandemiebedingten akuten Pflegesituation bis 30.04.2023 bis zu 20 Arbeitstage fernzubleiben.
* Die Absätze 2, 4, 5 und 7 des § 9 PflegeZG regeln Flexibilisierungen bei der Inanspruchnahme der Freistellungen wie etwa die Möglichkeit einer Ankündigung und Teilzeit-Vereinbarung mit dem Arbeitgeber in Textform oder das Recht, mit Zustimmung des Arbeitgebers eine Freistellung auch ohne unmittelbaren Anschluss bzw. erneut in Anspruch nehmen zu können.
* Nach § 3 Absatz 3 Satz 7 FPfZG können auf Antrag bis 30.04.2023 Monate mit einem pandemiebedingt niedrigeren Arbeitsentgelt unberücksichtigt bleiben.
* § 16 FPfZG enthält Flexibilisierungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie wie etwa eine Ankündigungsfrist von 10 Arbeitstagen sowie die Möglichkeit einer Ankündigung und Teilzeit-Vereinbarung mit dem Arbeitgeber in Textform oder das Recht, mit Zustimmung des Arbeitgebers eine Freistellung auch ohne unmittelbaren Anschluss bzw. erneut in Anspruch nehmen zu können.  Darüber hinaus kann im Rahmen der Familienpflegezeit die wöchentliche Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden auch vorübergehend für längstens einen Monat unterschritten werden.
* Neuer Satz 4 in § 113 Absatz 1 SGB XI:. In den Vereinbarungen (d.h. in den MuG ambulant, stationär etc.) ist zu regeln, welche Fort- und Weiterbildungen ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden können; geeignete Schulungen und Qualifikationsmaßnahmen sind durch die Pflegekassen anzuerkennen.

Inkrafttreten: 17.09.2022

Stand 16.09.2022 nach Veröffentlichung um Bundesgesetzblatt